



PLANZUS TZE:	
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 3. Dezembu 1913 bis 4. Januar 1914 in Humil Won öffentlich ausgelegt. Vinnel Won 9.1.1914	Des Landratsant Kulmbach hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom . Mais 1974 Nr. 31-610-102-1416 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 25. 11. 1969 - GVB1. S. 370) genehmigt. Himmel (1984) J. Mais 1974
Die Geseinde Himmelkren hat mit Beschluß des Geneinderats von 14. Pan. 1974 den Bebauungs- plan gesäß 10 des Bundesbauge- setzes als Satzeng beschlossen. Himmelwon 16. Jan. 1974 Bürgermeister Bürgermeister	Der genehnigte Bebaumngsplan wurde mit Begründung von 18: May 1974 bis 19: Apail 1974 im Rathaus Himmelkron gemaß 3 12 Satz 1 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt. Die Gnehnigung und die Auslegung sind 1974 am 16. May 1974 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach 3 12 Satz 3 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich. Minnel Worden 20. Apail 1974 Walthhofmer Bürgermeister 1. Bürgermeister

Verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) für das Siedlungsgebiet "Klosteracker", Gemeinde Himmelkron, Landkreis PLANKINWEISE: Erschlie Sungsleitungen: Grundstücksgrenzen: Kartenzeichen: Wasserleitungs- und Kanalalt, bestehen bleibend bestehendes Wohngebäude leitungen siehe entsprechen-x x alt, aufzuheben bestehendes Nebenseblude 426 Flurnummern der Grundstücke 355 Höhenlinien Die Planuteriage entspricht dem Stand der Vermessung von Jahre 1967 mit Erganzungen von Jahre 1973. Mach Angabe des Vermeseungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. VERBINDLICHE FESTSEEZTNGEN: genaß des Bundesbaugesetzes, der Baunutsungsverodnung, der Bayer. Bauordnung. Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Bebaubare Flachen, Baulinien: nicht überbaubare Grundstücksflichen.

bindende Gebaudefluchtlinien, neu festgesetzt.

- vordere, seitliche und rückwartige Bebauungsgrenzen, neu festgesetzt.

Verkehrsfluchen:

im öffentlichen Besitz, noch nicht ausgebaut.

notwendige, noch nicht im öffentlichen Besitz, noch nicht ausgebaut.

Stradenbegrenzungslinie.

Im Bereich des Sichtdreieckes dürsen Zaune, Frlanzungen und Ablagerungen die Höhe von 1,00 m über Strellenoberkante nicht überschreiten.

Parkflüchen.

Bauweise, Art und Mas der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise, nichtstörende Handwerksbetriebe, Praxis- und Kanzleirdume in den Schngebauden sind zulässig. Die im Plan dargestellte Stellung, Lage und Piestrichtung der einzelnen Baukörper ist verbindlich. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugrundstücke sind in ihren Grenzen verbindlich. Die Höhenlage der Erdgeschoßfußböden ist einander anzugleichen.

Wohngebaude:

neu vorgeschen, 1 Vollgeschoß zugüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß, kein Kniestock, keine Dachaufbauten, Dachneigung 0 - 5, Kiespreßdach.

neu vorgesehen, 1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß, kein Kniestock, keine Bachaufbauten, Dachneigung 10 - 15°, Satteldach, Eindeckung als engobierte Biber- oder Pfannenziegel auf Pappe und Schalung.

neu vorgeschen, 1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß, kein Kniestock, keine Bachaufbauten, Dachneigung 30 - 33, Walmdach, Eindeckung als engobierte Biber- oder Pfannenziegel auf Fejre und Schalung.

neu vorgesehen, i Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Dachgeschoß, Kniestock 75 cm, Dachaufbauten sind in angemessenem Verhältnis zum Gesamtbaukörper zugelassen, Dachneigung 48 - 50°, Satteldach, sonst wie vor.

Rebengebaude:

6

Garagen sind als Massivbauten auszuführen und ausschließlich für die Kfz. der Bewohner des Gebietes vorgesehen. Bachneigung 0 - 5°, Nebengebäude sind nicht zugelassen. In Ausnahmefällen können diese in Verbindung mit den Garagen errichtet werden. Sie dürfen nur innerhalb der durch Baulinien ausgewiesenen Bauflachen errichtet werden. Dies gilt auch für nicht genehnigungspflichtige Bauten. Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflachen (Art. 6 Bay. BO) an anderer Stolle errichtet werden, wenn dadurch Verkahrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

Fessadengestaltung:

Alle Haupt- und Nebengebäude eind mit einem ruhig wirkenden Außenputz zu versehen. Kein auffallend gemusterter auf und keine stark zueihander kontrastierende Farben. Vor- und Anbauten müssen sich den
Hauptgebäudekürpern unterordnen. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht
wesentlich verändert werden. Terrassen und dergl. müssen sich den Gelande angleichen und sich in ihrer
Gestaltung der Gesantanlage unterordnen.

Einfriedigungen:

Möhe einschl. Sockel 100 cm. Binheitliche Sockelhöhe, höchstens 30 cm über Straße. Die Anordnung von höheren Beton- oder Natursteinsockeln kann, wenn das Gelünde es erfordert, zugelassen werden. Langs Strentlicher Wege Einfriedigung aus senkrechten Latten, Latten an den Stützen vorbeiführen. Betonierte Freiler nur un den Bingangen und Zufahrten. Zu den Nachbargrundstücken Maschendraht, max. 120 cm hoch.